



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Verkehrsrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Dezember 2015, an der teilgenommen haben

Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Geis
Richter am Verwaltungsgericht Holly
Richter Dr. Habermann
ehrenamtliche Richterin Hausfrau Weber
ehrenamtliche Richterin Rentnerin Balmes

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, über die Anträge des Klägers vom 13. Mai 2013 und 7. November 2013 auf die Vornahme geeigneter verkehrsbehördlicher Maßnahmen zur Vermeidung einer Beeinträchtigung seines Grundstücks in der A*** Straße **, B***, durch Verkehrslärm unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch den Kläger mit einer Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten verkehrsbehördliche Maßnahmen zur Reduzierung von Verkehrslärm.

Der Kläger bewohnt zusammen mit seiner Ehefrau das Anwesen A*** Straße ** in Koblenz-B***. Bei der A*** Straße handelt es sich um ein Teilstück der ehemaligen Bundesstraße (B) 258 und nunmehrigen Landesstraße (L) 98.

Durch den Ortsteil B*** verlaufen mehrere klassifizierte Straßen. Dabei stellt die zwischen Koblenz und Mayen verlaufende L 98 die zentrale Verbindungsachse in west-östlicher Richtung dar. In nord-südlicher Richtung verläuft die L 125, die in Richtung Norden nach Mülheim-Kärlich führt und in südlicher Richtung über die L 52 eine Anbindung an die Bundesautobahn 61 (A 61) schafft. Schließlich verläuft von der L 98 ausgehend die Kreisstraße (K) 12 in nord-östlicher Richtung nach Bubenheim.

Die Verkehrssituation und hierbei insbesondere die Belastung der Anwohner durch Lärm in Koblenz-B*** ist seit längerer Zeit Gegenstand intensiver Diskussionen. Der Kläger und die weiteren Mitglieder der Bürgerinitiative C*** e. V. bemängelten in diesem Zusammenhang auch gegenüber der Beklagten insbesondere den hohen Anteil an Schwerlastverkehr auf der A*** Straße.

Im September und Oktober 2004 führte die D*** GbR, Büro für Stadtverkehrsplanung, E***, eine Verkehrserhebung durch, deren Ergebnisse im Jahr 2005 vorgelegt wurden. Danach sei insbesondere die A*** Straße abschnittsweise mit mehr als 11.000 Kraftfahrzeugen, davon etwa 450 Schwerlastverkehrsfahrzeuge, am

Tag stark belastet. Der gesamte Abschnitt der L 98 weise mit 3.500 Kfz bzw. 130 Lkw im Durchgangsverkehr die höchsten Verlagerungspotentiale bei Änderung der überörtlichen Verkehrsströme auf. Die Verkehrsuntersuchung sprach die Empfehlung aus, die Ortsdurchfahrt B*** der L 98 für den Lkw-Verkehr zu sperren und diesen auf den südlich bzw. westlich von B*** verlaufenden Streckenzug L 98 – L 52 – K 66 – L 98 umzuleiten. Der hierdurch verursachte Wegemehraufwand sei mit Blick auf die Entlastungsfunktion für den Ortsteil B*** vertretbar. Als unterstützende Maßnahme komme eine geänderte Vorfahrtregelung bzw. die Anlage eines Kreisverkehrs insbesondere im Bereich des Knotenpunktes L 98 – L 52 in Betracht.

Mit Schreiben vom 13. April 2005 teilte der seinerzeitige Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz (heute: Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz [LBM]) der Beklagten mit, einer Sperrung der L 98 werde nicht zugestimmt. Auch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz habe mitgeteilt, dass sie eine Umleitung wegen der damit einhergehenden Zunahme des Lkw-Verkehrs auf der K 66 ablehne. Aber auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen komme allenfalls eine Sperrung für Kraftfahrzeuge über 7,5 t Gesamtgewicht in Betracht. Die Anordnung einer abknickenden Vorfahrt sei aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht realisierbar, da mit einer Zunahme von Verkehrsunfällen gerechnet werden müsse.

Im Rahmen eines Abstimmungsgesprächs am 1. Dezember 2005, an dem auch der Kläger teilnahm, wurde vereinbart, zunächst keine Sperrung der Ortsdurchfahrt B*** vorzunehmen. Zur Verringerung des Durchgangsverkehrs sollte vielmehr im Rahmen eines zeitlich befristeten Pilotprojekts für den Lkw-Verkehr im Einmündungsbereich L 98 – L 52 hinter dem Bundeswehrzentral Krankenhaus eine Umfahrung von B*** empfohlen werden (Verkehrszeichen 421). In der Folgezeit kam es zu der Aufstellung entsprechender Verkehrszeichen.

Der Kläger wandte sich mit Schreiben vom 13. Mai 2013 an die Beklagte und stellte einen Antrag auf Schutzmaßnahmen gegen unzumutbare verkehrsbedingte Lärmbelastungen in der A*** Straße. Seit der Verkehrsuntersuchung aus dem Jahr 2005, bei der bereits 10.500 Kraftfahrzeuge pro Werktag in der Ortsmitte von B*** gezählt worden seien, habe sich die Verkehrsbelastung nochmals erhöht.

Der Verkehr habe aber nicht nur zahlenmäßig deutlich zugenommen, sondern sich vielmehr auch qualitativ verändert. Die Lärmbelastung sei nicht mehr hinnehmbar. Bei eigenen Lärmmessungen im April 2005 habe er Werte von 80 dB(A) bis 100 dB(A) festgestellt. Da diese Werte die Grenzwerte deutlich überschritten, habe die Beklagte zwingend Schutzmaßnahmen zu treffen. Denkbar seien etwa eine Umleitung des Schwerlastverkehrs, gegebenenfalls in Verbindung mit der Einrichtung von Kreisverkehren, sowie eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in der Ortslage von B***.

Die Beklagte teilte mit Schreiben vom 11. Oktober 2013 mit, weder bestünden neue Erkenntnisse, noch habe sich die Rechtslage verändert. Daher seien konkrete straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen nicht geplant.

Unter dem 7. November 2013 legte der Kläger „Widerspruch“ gegen das Schreiben vom 11. Oktober 2013 ein. Trotz der im Jahr 2005 nach der Verkehrsuntersuchung ausgesprochenen Empfehlungen habe die Beklagte nichts unternommen, um ihn vor lärmbedingten Gesundheitsgefahren effektiv zu schützen.

Mit Schreiben vom 16. Mai 2014 teilte die Beklagte mit, es habe in der Vergangenheit eine Vielzahl von Besprechungen, Ortsterminen und Beratungen in der Angelegenheit stattgefunden. Die vom Kläger geforderten Maßnahmen ließen sich mit der Straßenverkehrsordnung nicht vereinbaren. Die A*** Straße zähle jedoch zu einer der möglichen Pilotprojekt-Straßen für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h aus Gründen des Lärmschutzes.

Der Kläger hat am 4. Juni 2014 Klage erhoben. Er vertieft seine bisherigen Ausführungen und trägt ergänzend vor, ihm stehe nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über seinen Antrag zu. Eine unzumutbare Lärmbelästigung sei gegeben. So gehe auch die mittlerweile vorliegende schalltechnische Begutachtung der F*** GmbH, G***, vom 20. Mai 2014 von erheblichen Beurteilungspegeln an der A*** Straße – gerade auch zur Nachtzeit – aus. Bei ihrer Ermessensentscheidung habe die Beklagte die bereits in dem Verkehrsgutachten aus dem Jahr 2005 gegebenen Empfehlungen zu berücksichtigen. Dies sei bislang nicht geschehen. Soweit die Be-

klagte auf zwischenzeitlich eingerichtete Querungshilfen verweise, befänden sich diese nicht in den Ortseingangs- bzw. Ortsausgangsbereichen. Eine Sperrung der A*** Straße für den Schwerlastverkehr verursache keine Unzulänglichkeiten an anderer Stelle, da die Umleitungsstrecke über die L 52 und K 66 in der Lage sei, den Lkw-Mehrverkehr aufzunehmen. Es sei auch nicht ersichtlich, inwiefern eine geänderte Vorfahrtsregelung bzw. die Einrichtung eines Kreisverkehrs nahe dem Bundeswehrzentral Krankenhaus die Verkehrssicherheit beeinträchtige. Eine von der Beklagten angedachte vorläufige und nur auf Teilbereiche der A*** Straße beschränkte Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h biete einen nur unzureichenden Schutz. Schließlich habe die Beklagte auch Maßnahmen der Lärmsanierung in Erwägung zu ziehen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, seinen Antrag vom 13. Mai 2013 in Gestalt des Widerspruchs vom 7. November 2013 auf die Vornahme geeigneter verkehrsbehördlicher Maßnahmen zur Vermeidung einer Beeinträchtigung seines Grundstücks durch Straßenverkehr auf der A*** Straße, Koblenz, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie führt aus, es fehle bereits an den geltend gemachten unzumutbaren Lärmbetrübungen. Unabhängig hiervon komme mit Blick auf die überörtliche Verkehrsbedeutung der L 98 aber auch keine der vom Kläger geforderten verkehrsrechtlichen Maßnahmen in Betracht. Die Sperrung für den Schwerlastverkehr sei nach Auffassung des LBM unverhältnismäßig, da die Zahl der im Ortskern verdrängten Kraftfahrzeuge relativ gering sei, durch die Umfahungsstrecke aber eine nachrangige (Kreis-)Straße belastet werde. Der Anordnung einer abknickenden Vorfahrt im Bereich des Bundeswehrzentral Krankenhauses könne aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zugestimmt werden. Im Ortseingangsbereich habe man allerdings als bauliche Maßnahmen bereits Querungshilfen eingerichtet. Einer Geschwindigkeitsreduzierung innerhalb geschlossener Ortschaften stehe bei

klassifizierten Straßen in aller Regel ihre besondere Verkehrsfunktion entgegen. Zudem dürfe die Anordnung von Verkehrszeichen nach § 45 Abs. 9 StVO nur erfolgen, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine konkrete Gefahrenlage bestehe. Vorliegend sei das Verkehrsunfallgeschehen aber unauffällig. Schließlich komme es nach der Berechnung der schalltechnischen Begutachtung vom 20. Mai 2014 im Bereich der A*** Straße bei einer Geschwindigkeitsbeschränkung nur zu einer geringfügigen Pegeländerung. Diese Verbesserung sei für den Menschen kaum wahrnehmbar.

Die Beklagte hat den in der mündlichen Verhandlung vom 20. März 2015 geschlossenen Vergleich fristgerecht widerrufen. Daraufhin hat das Gericht mit Beweisbeschlüssen vom 20. März 2015 und vom 26. Juni 2015 Beweis erhoben durch die Einholung eines Gutachtens des Sachverständigen Dr.-Ing. H***. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten des Herrn Dr.-Ing. H*** vom 26. Oktober 2015 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, die sonstigen zu den Akten gereichten Unterlagen sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge (2 Ordner und 1 Hülle) Bezug genommen. Sämtliche Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die gem. § 75 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) als Untätigkeitsklage statthaft und auch im Übrigen zulässige Klage ist begründet.

Die Beklagte ist verpflichtet, über die Anträge des Klägers auf Vornahme von lärmmindernden Maßnahmen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden, § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 1, Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind erfüllt (1.); eine ermessensfehlerfreie Entscheidung der Beklagten über die Anträge des

Klägers aus dem Jahr 2013 liegt bislang nicht vor (2.) und ist auch nicht ausgeschlossen (3.).

1. Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten. Das gleiche Recht haben sie nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen. Diese Rechtsgrundlage wird durch § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO modifiziert. Danach dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt, § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO. Auch Maßnahmen im Regelungsbe- reich des § 45 Abs. 9 StVO stehen im Ermessen der zuständigen Behörde (zuletzt OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 12.11.2015 – 7 B 10890/15.OVG –, esovgrp, m. w. N.).

Ob eine Situation vorliegt, in der wegen einer verkehrsbedingten Lärmbelastung die Grenze der Zumutbarkeit bzw. Ortsüblichkeit im Sinne des § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, Abs. 9 Satz 2 StVO überschritten wird, ist einzelfallbezogen zu ermitteln (OVG Rh.-Pf., Ur. v. 17.06.1997 – 7 A 11144/96.OVG –, esovgrp). Abzustellen ist dabei auf die gebietsbezogene Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der betroffenen Anlieger. Bei der Prüfung, welcher Verkehrslärmschutz im Einzelfall rechtlich zulässig und geboten ist, ist zudem auf das Vorhandensein bzw. Fehlen einer bereits gegebenen Lärmvorbelastung abzustellen. Ferner sind die Belange des Straßenverkehrs und der Verkehrsteilnehmer zu würdigen. Schließlich sind die Interessen anderer Anlieger, die durch lärm- oder abgasreduzierende Maßnahmen ihrerseits übermäßig durch Lärm oder Abgase beeinträchtigt würden, in Rechnung zu stellen. Dabei darf die Behörde in Wahrung allgemeiner Verkehrsrücksichten und sonstiger entgegenstehender Belange von verkehrsbeschränken- den Maßnahmen umso eher absehen, je geringer der Grad der Lärm- oder Ab- gasbeeinträchtigung ist, der entgegengewirkt werden soll. Umgekehrt müssen bei erheblichen Lärm- oder Abgasbeeinträchtigungen die verkehrsberuhigenden oder verkehrslenkenden Maßnahmen entgegenstehenden Verkehrsbedürfnisse und Anliegerinteressen schon von einigem Gewicht sein, wenn mit Rücksicht auf diese

Belange ein Handeln der Behörde unterbleibt (Bay. VGH, Urt. v. 21.03.2012 – 11 B 10.1657 –, juris, Rn. 25).

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze überschreitet die vom Kläger geltend gemachte Lärmbelastung seines Anwesens die Zumutbarkeitsgrenze.

Die Grenze der zumutbaren Lärmbelastung, bei deren Überschreitung ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über Maßnahmen nach § 45 Abs. 1, Abs. 9 StVO besteht, ist nicht unmittelbar durch auf Rechtsetzung beruhende Grenzwerte festgelegt. Entgegen der Auffassung der Beklagten können insbesondere nicht die in den Vorläufigen Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23. November 2007 (VkB I 2007, 767) enthaltenen Schallpegel herangezogen werden, um von vornherein einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung wegen Nichterreichens der dort genannten Werte auszuschließen (Bay. VGH, Urt. v. 21.03.2012 – 11 B 10.1657 –, juris, Rn. 27, 30; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 04.06.1986 – 7 C 76.84 –, juris, Rn. 14). Auch bei Schallpegeln, die die Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV nicht erreichen, kann deshalb ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der Behörde wegen unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen gegeben sein (Bay. VGH, Urt. v. 11.05.1999 – 11 B 97.695 –, juris, Rn. 33). Werden die Werte überschritten, könnte dies möglicherweise sogar eine Pflicht zu konkretem Einschreiten begründen (vgl. in diesem Sinne Bay. VGH, Urt. v. 21.03.2012, a. a. O., juris, Rn. 30; VG Oldenburg, Urt. v. 13.06.2014 – 7 A 7110/13 –, juris, Rn. 100).

Auch wenn demnach keine feststehenden Grenzwerte bzw. bestimmte Schallpegel für die Annahme einer unzumutbaren Lärmbelastung existieren, so können jedoch die Immissionsgrenzwerte des § 2 Abs. 1 der 16. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verkehrslärmschutzverordnung [16. BImSchV]), bei der es sich im Gegensatz zu den Lärmschutz-Richtlinien-StV um ein materielles Gesetz handelt, als Orientierungspunkte herangezogen werden (vgl. m. w. N. OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 12.11.2015, a. a. O.). Denn die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung bringen ganz allgemein die Wertung des Normgebers zum Ausdruck, von welcher Schwelle an eine nicht mehr hinzunehmende Beein-

trächtigung der jeweiligen Gebietsfunktion, zumindest auch dem Wohnen zu dienen, anzunehmen ist (vgl. bereits VG Berlin, Urt. v. 19.06.1995, NVwZ-RR 1996, 257).

Die Lärmbelastung des klägerischen Grundstücks lässt sich aus den Mittelungspegeln des vom Gericht in Auftrag gegebenen widerspruchsfreien und nachvollziehbaren Sachverständigengutachtens des Herrn Dr.-Ing. H*** ableiten. Die auf einer Langzeitmessung basierenden Berechnungen ergeben für das klägerische Grundstück Beurteilungspegel zwischen 63,1 dB(A) und 65,1 dB(A) tags sowie zwischen 57,8 dB(A) und 58,1 dB(A) nachts.

Die Beurteilungspegel überschreiten damit die in der 16. BImSchV für Kern-, Dorf- und Mischgebiete – von einer solchen Gebietsart geht die Kammer nach Aktenlage aus – festgelegten Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts um bis zu 1,1 dB(A) bzw. sogar 4,1 dB(A). Allein diese Überschreitung ist ein gewichtiges Indiz für ein Erreichen der straßenverkehrsrechtlichen Unzumutbarkeitsschwelle (Bay. VGH, Urt. v. 21.03.2012, a. a. O., juris, Rn. 28). Zwar handelt es sich, hierauf weist die Beklagte zutreffend hin, bei der A*** Straße um eine für den überregionalen Verkehr gewidmete Landesstraße. Dieser Aspekt ist in die Gesamtschau einzustellen. Er rechtfertigt es aber in Anbetracht der erreichten Beurteilungspegel und der vom Gutachter ermittelten Verkehrszahlen von bis zu 11.338 Fahrzeugen für sich genommen noch nicht, das Erreichen der lärmbezogenen Zumutbarkeitsgrenze von vornherein zu verneinen. Es bleibt demnach dabei, dass in Bezug auf den Kläger eine rechtlich erhebliche Zumutbarkeitsgrenze erreicht ist. Bereits dies zwingt die Beklagte zu einer ermessensfehlerfreien Entscheidung über die Anträge des Klägers.

2. Die danach gebotene Ermessensentscheidung über mögliche (einzelne oder kombinierte) verkehrsbeschränkende Maßnahmen zum Zwecke der Verminderung der Lärmbelastung im Bereich des klägerischen Grundstücks ist von der Beklagten bislang indes nicht getroffen worden, geschweige denn in Gestalt eines abschließenden Bescheides. Vielmehr stellt die Beklagte – unter Verweis auf die Lärmschutz-Richtlinien-StV – auch nach Einholung des gerichtlichen Sachverständigengutachtens weiterhin eine Unzumutbarkeit der Lärmbeeinträchtigung im

Bereich des Anwesens A*** Straße ** in Abrede (vgl. Schriftsatz vom 25. November 2015, erster Absatz). Damit liegt gegenwärtig ein Ermessensausfall vor, der bei der zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung maßgebenden prozessualen Lage grundsätzlich zu einem Bescheidungsausspruch gegenüber der Beklagten führen muss. Soweit sie im Rahmen der mit dem Kläger geführten Korrespondenz zu einzelnen denkbaren verkehrsbeschränkenden Maßnahmen Stellung genommen hat, vermag dies eine ordnungsgemäße, erstmalige und abschließende Ermessensentscheidung unter Abwägung der widerstreitenden Interessen nicht zu ersetzen.

3. Der somit gegebene Anspruch des Klägers auf ermessensfehlerfreie Entscheidung ist auch nicht wegen Unmöglichkeit ausgeschlossen. Zwar kann die Beklagte im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung zwischen den (unzumutbar beeinträchtigten) Belangen des Klägers und möglicherweise übergeordneten Verkehrsinteressen zu dem Ergebnis kommen, andere als die bislang diskutierten verkehrsbeschränkenden Maßnahmen anzuordnen. Ebenso hält es die Kammer nicht von vornherein für ausgeschlossen, dass die Beklagte nach einer ordnungsgemäßen Einstellung und Abwägung aller Belange verkehrsrechtliche Maßnahmen für nicht angezeigt halten darf. Voraussetzung für eine rechtsfehlerfreie Entscheidung ist jedoch, dass eine solche Abwägung überhaupt nachvollziehbar stattgefunden hat und auch im Ergebnis vertretbar ist. Allein der Verweis auf die nur geringfügigen Pegelreduzierungen bei isolierter Betrachtung einzelner Maßnahmen genügt jedenfalls nicht, um von vornherein jede spürbare Lärmreduzierung für unmöglich zu erachten.

Die Beklagte wird im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung daher unter Berücksichtigung der unzumutbaren Lärmbeeinträchtigung des Klägers in einem ersten Schritt zu ermitteln haben, welche konkreten Lärminderungswerte – ggfs. auch in Kombination verschiedener Maßnahmen – überhaupt zu erreichen sind. In einem zweiten Schritt wird zu überprüfen sein, ob diese Maßnahmen zu einer spürbaren Entlastung führen können und ob sie auch mit Blick auf die Verkehrsinteressen sowie die finanzielle Realisierbarkeit tatsächlich angezeigt sind. Bislang hat die Beklagte aber weder die einzelnen Belange zutreffend gewichtet,

noch Alternativ- bzw. Kombinationsmöglichkeiten umfassend ausgeschöpft und dies dem Kläger in rechtmittelfähiger Form mitgeteilt.

Der auf die bloße Verpflichtung der Beklagten auf Verbescheidung der Anträge vom 13. Mai 2013 und 7. November 2013 gerichteten Klage war daher stattzugeben.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung (ZPO).

Gründe, die Berufung zuzulassen (§§ 124, 124 a VwGO), liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Dr. Geis

gez. Holly

gez. Dr. Habermann

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird gem. § 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz (GKG) auf 5.000,00 € festgesetzt (vgl. Ziff. 46.15 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 [LKRZ 2014, 169]).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

gez. Dr. Geis

gez. Holly

gez. Dr. Habermann